

2053 088

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 628/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Rechtsanwalts Josef F [REDACTED],
B [REDACTED]/[REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Gegen das am 11. Februar 1965 verkündete Urteil der

I. Entschädigungskammer des Landgerichts Stuttgart hat der Kläger, der als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht zugelassen ist, mit Schriftsatz vom 15. Mai 1965, beim Oberlandesgericht eingegangen am 19. Mai 1965, Berufung eingelegt. Nach seinem Vorwerk hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts Ausfertigungen des Urteils am 15. Februar 1965 nach §§ 209 Abs. 5 EKG, 208, 212 a ZPO zur Zustellung gegeben.

Während das beklagte Land diese Zustellung als am 17. Februar 1965 empfangen bestätigt hat, ist ein Empfangsbestätigung des Klägers nicht zu den Akten gelangt. Auf die wiederholte Aufforderung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle hat der Kläger erklärt, das Urteil sei ihm zugegangen, er habe das Empfangsbestätigung in den Akten gesucht, jedoch nicht gefunden, woraus zu schließen sei, daß er es alsbald zurückgesandt habe. Die ausdrücklich gestellte Frage nach dem Zeitpunkt des Empfangs des Urteils, dem auf der zugestellten Urteilsausfertigung oder sonstige verworbenen Eingangsdatum und der in den Akten bzw. im Fristkalender verworbenen Rechtsmittelfrist blieb bisher unbeantwortet.

78

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat die Berufung verworfen. Die gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 519 b Abs. 2 ZPO zulässige, jedoch trotz wiederholter Fristverlängerung ohne Begründung gebliebene sofortige Beschwerde des Klägers ist aus den zutreffenden Gründen des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt.

Es kann offen bleiben, ob die Berufungsfrist spätestens am 18. Mai 1965 abgelaufen, die Berufung am 19. Mai 1965 also verspätet eingegangen ist. Zutreffend hat das Berufungsgericht jedenfalls auf das Fehlen einer Berufungsbegründung hingewiesen und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne Rechtsirrtum nicht für gegeben erachtet.

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist daher mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)